



Marktgemeinde
Biedermannsdorf

KUNDMACHUNG FRIEDHOFSORDNUNG 2023

Biedermannsdorf, 27.06.2023

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat, als zuständiges Organ, gemäß § 24 Abs 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-0 eine Neufassung der Friedhofsordnung, für den Friedhof der Marktgemeinde Biedermannsdorf beschlossen:

§ 1 Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in 2362 Biedermannsdorf steht im Eigentum der Marktgemeinde Biedermannsdorf, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt.
Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem/der BürgermeisterIn. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt Biedermannsdorf, 2362 Biedermannsdorf, Ortsstraße 46.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2 Grabstellen

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit der Errichtung solcher:

1. Im alten Friedhofsteil

- a) Reihengräber zur Bestattung bis zu 4 Leichen

b) Reihengräber zur Bestattung bis zu 8 Leichen

c) Gräfte, und zwar:

- zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
- zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
- zur Beisetzung bis zu 12 Leichen

d) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

e) Urnenstelen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

2. Im neuen Friedhofsteil

a) Reihengräber zur Bestattung bis zu 4 Leichen

b) Reihengräber zur Bestattung bis zu 8 Leichen

c) Urnengräber zur Bestattung bis zu 4 Urnen

d) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

(2) In Reihengräbern bis zu 4 Leichen sind die Leichen übereinander zu bestatten. Eine Ausmauerung des Grabes ist nicht gestattet.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist auch in den in Abs 1 Z 1 lit a bis d und Z 2 lit a bis d angeführten Grabstellen zulässig.

§ 3 Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

(1) Bei der Friedhofsverwaltung im Gemeindeamt der Marktgemeinde Biedermannsdorf liegt das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten und der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechts hervorgehen, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen, zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

§ 4 Zuweisung des Benützungrechts an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofsteiles, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en, die genaue Bezeichnung des Friedhofsteiles, der Grabstelle und der Grabart sowie das Datum des Ablaufes des Benützungrechtes.
- (3) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 5 Inhalt und Dauer des Benützungrechts

- (1) Das Benützungrecht steht einer oder mehreren Personen zu. Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (2) Das erstmalige Benützungrecht endet bei Erdgräbern, bei Urnengrabstellen, Urnennischen und Urnenstelen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungrechtes folgenden Jahr.
- (3) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (4) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6 Verlängerung des Benützungrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungrechtes folgenden Jahr.

- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die benützungsberechtigte Person mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts schriftlich zu verständigen, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann er/sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt die Verständigung durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 7 Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Friedhofsverwaltung übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des/der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner/eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltung entsprechend der Gesetzlichen Reihenfolge mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 8 Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007)
 4. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr oder
 5. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Friedhofsverwaltung auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person

- zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9 Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die erstmalige Errichtung, der Austausch und die Erneuerung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) sowie die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln (blinde Gräber) sind der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführungen nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn
- das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht
 - das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs 3 TS 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Vor Errichtung eines Fundaments ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.
- (6) Vor Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dürfen die benachbarten Grabstellen nicht beeinträchtigt werden. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, hat die Friedhofsverwaltung die/den Benützungsberechtigte/n aufzufordern, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu beschneiden oder zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beschneidung oder Entfernung auf Kosten des/der Benützungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- (7) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von

der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung hat als unpassend entfernte Gefäße für die Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem/der Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm/ihr auf seine/ihre Kosten zuzusenden. Nach Ablauf von sechs Monaten kann die Friedhofsverwaltung über die Gegenstände frei verfügen.

- (8) Für Pflanzen und Sträucher, die im Zuge einer Graböffnung von der Grabstelle entfernt werden müssen, und deren eventuelle Beschädigung wird seitens der Friedhofsverwaltung keine Haftung übernommen.
- (9) Die Gestaltung und Pflege der außerhalb der Grabstätten liegenden Flächen obliegt der Gemeinde.
- (10) Die Größe der Grabsteine für Reihengräber bis zu 4 Leichen darf maximal 90 cm Breite und maximal 1,5 m Höhe, für Reihengräber bis zu 8 Leichen maximal 2 m Breite und maximal 1,5 m Höhe aufweisen.
- (11) Grabdenkmäler und Denkmalüberdachungen dürfen nur aus Naturstein, Holz, Eisen, Bronze, Kunststein, Glas oder Kunststoff ausgeführt werden.
- (12) Nicht zugelassen sind Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden anderer verletzen könnten.
- (13) Die Grabsteine sind mit dem Fundament fest zu verdübbeln.
- (14) Entsprechen Gedenkzeichen, Grabanlagen, Grabaustattungen, Bepflanzungen usw. nicht den zulässigen Ausführungen oder werden erforderliche Bewilligungen nicht eingeholt bzw. Anzeigepflichten unterlassen, kann die Friedhofsverwaltung diese vier Monate nach erfolgloser Aufforderung zur Entfernung, auf Kosten der/des Benützungsberechtigten entfernen bzw. durch Dritte entfernen lassen.
- (15) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Form seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (16) Der Altbaumbestand darf nur mit Einvernehmen der Gemeinde gefällt werden.
- (17) Die Urnennischen dürfen nur mit der von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Abschlussplatte verschlossen werden. Die Urnengräber sind mit einer Schriftplatte zu kennzeichnen.
- (18) Die Größe der Urnenstelen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen hat den Maßen des Anhang 1 zu entsprechen.
Eine Bepflanzung um die Urnenstelen ist nicht gestattet.

§ 10 Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabstelle oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung hat die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person anzuordnen.
- (3) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltsort und kann er/sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 11 Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Bestattungstermine werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgelegt und mit dem Bestattungsunternehmen vereinbart.
- (3) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (4) Ist eine Bestattung nach Abs. 3 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Friedhofsverwaltung eine freie Grabstelle angeboten.
- (5) Die nahen Angehörigen der/des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die fristgerechte und gesetzeskonforme Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner/eingetragene Partnerin
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.
- (6) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.

§12 Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschekapsel bedarf einer Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Friedhofsverwaltung unter Übersendung/ Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist (10 Jahre) möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Wenn mehrere benutzungsberechtigte Personen für eine Grabstelle vorhanden sind, ist bei jeder Enterdigung die Zustimmung aller benutzungsberechtigten Personen erforderlich. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 13 Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung, durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die
 - Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion oder
 - zum Zweck einer thanatopraktischen Behandlung oder
 - von Urnen oder Aschenkapseln, die Aschenreste enthalten.

- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 14 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten.
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten (ausgenommen Kerzenautomat)
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Assistenzhunde) sowie
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen und konsumieren von Alkohol.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Für die Durchführung der Arbeiten dürfen die Gewerbebetriebe den Friedhof mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen befahren. Sämtliche Arbeiten und das hierzu notwendige Befahren des Friedhofs sind so durchzuführen, dass die Ordnung, Sicherheit, der Ernst und die Würde des Friedhofs sowie Begräbnisfeiern oder andere Feierlichkeiten auf dem Friedhof nicht gestört werden. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen kann das Befahren des Friedhofs sofort verboten bzw ein Einfahrverbot erteilt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

§ 15 Haftung

- (1) Für die auf den Grabstellen angebrachten Gedenkzeichen, Denkmäler, Einfassungen, Abdeckplatten, Bepflanzungen und sonstigen Grabaustattungen übernimmt die Gemeinde hinsichtlich Diebstahl, Vandalismus bzw. Beschädigung aller Art keine Haftung.
- (2) Der benützungsberechtigten Person steht auch kein Anspruch auf Ersatz von Schäden zu, welche durch friedhofsübliche Ursachen (zB Bodensetzung im Friedhofsgelände, Setzungen der Nachbargräber, usw.) entstehen oder durch Elementarereignisse verursacht werden.
- (3) Für den ordentlichen und sicheren Zustand der Grabstellen (zB Standfestigkeit des Denkmals usw.) sind ausschließlich die jeweiligen Benützungsberechtigten verantwortlich und haftbar. Von der Gemeinde wird diesbezüglich keinerlei Haftung übernommen.
- (4) Die Gemeinde haftet weder für Schäden (Personen- und Sachschäden), die durch Gedenkzeichen, Denkmäler, Einfassungen, Abdeckplatten, Bepflanzungen und sonstige Grabaustattungen verursacht werden, noch für solche, die durch die Benützung des Friedhofs mit Fahrzeugen – ausgenommen Gemeindefahrzeuge – entstehen. Das Betreten des Friedhofs und die Benützung der Wege – insbesondere bei Glätte oder Schneeglätte – erfolgt auf eigene Gefahr und übernimmt die Gemeinde diesbezüglich keine wie auch immer geartete Haftung.

§ 16 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 i.d.g.F. vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

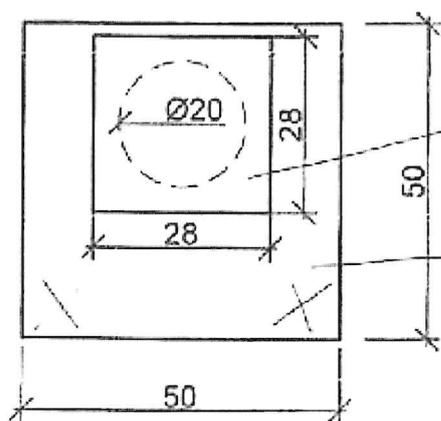
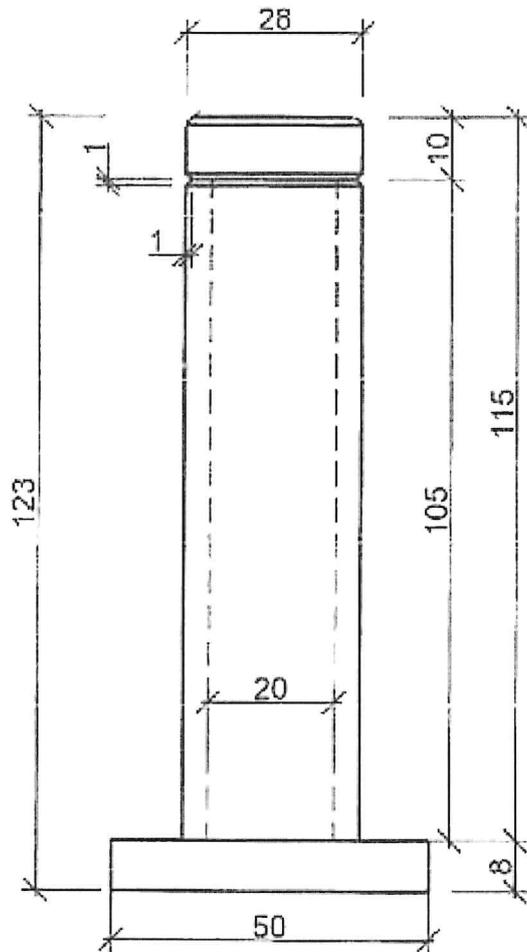
Beatrix Dalos

Bürgermeisterin



angeschlagen am: 28.06.2023
abgenommen am: 14.07.2023

Ausgestaltung der Urnenstelen



Urnabox

Umleplatte

X = Platz für Latane und Vase